



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

39. Jahrgang

Sonsbeck, 05. November 2025

Nr. 21/2025

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Satzung vom 05.11.2025 zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck	2 - 3
• Ordnung vom 05.11.2025 zur 8. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck (Zuständigkeitsordnung) vom 29.09.2000	4 - 7

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeisterin Nadine Bogedain

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Satzung vom 05.11.2025
zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 04.11.2025 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die folgende Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 4 und 5 und im § 10 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“ durch die Bezeichnung „Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss“ ersetzt.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses sowie Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied nach § 60 Abs. 1 GO NRW bedürfen der Schriftform.

3. § 16 Abs. 5 (Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz) erhält folgende Fassung:
 - (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
 - a) Ausschuss für Bauen, Planen und Gemeindeentwicklung,
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Kultur,
 - d) Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft,
 - e) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Soziales,
 - f) Ortsausschuss Sonsbeck.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 05.11.2025

Bogedain
Bürgermeisterin

**Ordnung vom 05.11.2025 zur 8. Änderung der Ordnung über die
Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck
(Zuständigkeitsordnung) vom 29.09.2000**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und § 7 GO NRW sowie des § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende Ordnung zur 8. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:
Teil A: An Ausschüsse und Bürgermeister/Bürgermeisterin zur Entscheidung übertragene Aufgaben
2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss

Dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

- a) Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Gemeinde für den Veranlagungseinzelfall von mehr als 2.500 € aus Billigkeitsgründen sowie befristete und unbefristete Niederschlagung vorbehaltlich späterer Geltendmachung für den Veranlagungseinzelfall von mehr als 25.000 €;
- b) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde für den Veranlagungseinzelfall von mehr als 50.000 € sowie die einmalige Stundung von Geldforderungen für den Veranlagungseinzelfall von mehr als 50.000 € auf die Dauer von bis zu 3 Monaten;
- c) Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert für den Veranlagungseinzelfall von mehr als 7.500 €;
- d) Vergabe von Aufträgen im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel nach Maßgabe der Auftragsvergabeordnung der Gemeinde Sonsbeck;
- e) Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW entsprechend der Regelung im § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck;
- f) Zustimmung zu allen Verträgen über den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € übersteigt.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie solche, die nach der Gemeindeordnung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

3. § 1a (Rechnungsprüfungsausschuss) wird gestrichen.

4. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Ausschuss für Bauen, Planen und Gemeindeentwicklung

Dem Ausschuss für Bauen, Planen und Gemeindeentwicklung werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

- a) Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen, in denen nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach § 5 Abs. 2 Buchstabe h) zuständig ist;
- b) Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde zu Bauvorhaben nach §§ 36a und 246e BauGB;
- c) Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde
 - 1. nach dem Abgrabungsgesetz und
 - 2. dem Bundesimmissionsschutzgesetz, sofern es sich nicht um Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG handelt;
- d) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) in den Fällen, in denen nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach § 5 Abs. 2 Buchstabe i) zuständig ist;
- e) Vergabe von Aufträgen im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel nach Maßgabe der Auftragsvergabeordnung der Gemeinde Sonsbeck.

5. Die Überschrift im § 5 erhält folgende Fassung: Bürgermeister/Bürgermeisterin

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet neben den ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ferner werden ihm/ihr folgende Aufgaben übertragen:

8. § 5 Abs. 2 Buchstabe a) (auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragene Aufgaben) erhält folgende Fassung:

- a) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt;

9. § 5 Abs. 2 Buchstabe d) (auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragene Aufgaben) erhält folgende Fassung:
- d) Stundung von Geldforderungen der Gemeinde für den Veranlagungseinzelfall bis zu 50.000 € sowie die einmalige Stundung von Geldforderungen für den Veranlagungseinzelfall bis zu 50.000 € auf die Dauer von bis zu 3 Monaten;
10. § 5 Abs. 2 Buchstabe i) (auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragene Aufgaben) erhält folgende Fassung:
- i) Entscheidung über die Aufnahme von denkmalwürdigen Objekten in die Denkmalliste sowie die Erteilung von Erlaubnissen nach den §§ 9 und 15 DSchG;
11. § 6 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
- d) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach § 12 der Hauptsatzung zuständig ist;
12. Nach § 6 Buchstabe f) werden folgende Buchstaben g) bis j) angefügt:
- g) Angelegenheiten der Digitalisierung, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
 - h) Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten, die der Rat entscheidet, sofern nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht einem anderen Ausschuss die Vorberatung übertragen ist;
 - i) Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW;
 - j) Festsetzungen der allgemeinen Bedingungen für den Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken.
13. § 7 (dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung übertragene Aufgaben) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
- d) Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

14. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ausschuss für Bauen, Planen und Gemeindeentwicklung

Dem Ausschuss für Bauen, Planen und Gemeindeentwicklung werden folgende Aufgaben zur Beratung übertragen:

- a) Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen;
- b) Stellungnahme zu Landes- und Gebietsentwicklungsplänen etc.;
- c) Stellungnahme zu Planungen und Planfeststellungsverfahren etc. anderer Träger und Körperschaften;
- d) Haushaltsansätze der zugeordneten Produkte des Haushaltsplanes.

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonsbeck, 05.11.2025

Bogedain
Bürgermeisterin